

MITTEILUNGEN

DER GEMEINDE

GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung
zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 08.07.2011
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Seniorenerholungswochen 2011	Seite 2
Lärmschutzverordnung	Seite 3
Freie Wohnung in Weißbriach.....	Seite 4
Öffnungszeiten Spar Markt Weißbriach.....	Seite 4

Seniorenerholungswochen 2011

Der Sozialhilfeverband Hermagor führt gemeinsam mit dem Amt der Kärntner Landesregierung auch im Jahr 2011 die Seniorenerholungswochen durch. Hierbei sollen vor allem Personen, welche finanziell selbst nicht in der Lage sind, sich einen Urlaub zu leisten, Berücksichtigung finden.

1. Urlaubsort für die TeilnehmerInnen aus der Gemeinde ist vorgesehen:

Gasthof Pension Torwirt, Sibylle Skof, Lavamünd 45, 9473 Lavamünd

Die Unterbringung der Seniorinnen und Senioren erfolgt ausschließlich in Zweibettzimmern.

2. Urlaubstermin

Montag, 12. September 2011 bis 26. September 2011

3. Zu den Seniorenerholungswochen können nur Seniorinnen und Senioren einberufen werden, die sozial- und erholungsbedürftig sind, wobei

- a) Frauen das 60. Lebensjahr und
- b) Männer das 65. Lebensjahr

erreicht haben müssen.

4. In die Seniorenerholungswochen können nur Personen einbezogen werden, die keiner besonderen Wartung und Pflege bedürfen. Es ist daher die Mitnahme von Begleitpersonen grundsätzlich nicht möglich.

5. als sozialbedürftig gelten in diesem Jahr Seniorinnen und Senioren, deren monatliches Mindesteinkommen

- a) € 793,40 brutto für allein stehende Personen,
- b) € 1.189,56 brutto für Ehepaare und Lebensgemeinschaften und
- c) € 122,41 brutto für jede weitere Person

Bei Interesse wird ersucht sich bis spätestens Mittwoch, 20. Juli 2011 in der Gemeinde Gitschtal unter Angabe des Namens, Wohnortes, Alters und der genauen Höhe des monatlichen Einkommens, anzumelden.

Lärmschutzverordnung

Auf Grund vermehrter Beschwerden am hs. Gemeindeamt wird auf die gültige Lärmschutzverordnung hingewiesen.

V E R O R D N U N G

des **Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal** vom 06.07.1981, Zahl: 523/81, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung LGBL. Nr. 74/1977, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
3. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Erholungsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- und Erholungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBL. Nr. 26/1973, erfasst sind und die im Freien einen 50 dPA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Erholungsgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;

- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Erholungsgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu EUR 218,-** oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai - 30. September eines jeden Jahres.

Der Bürgermeister:
Günther Sattlegger, eh

Freie Wohnung in Weißbriach

In der ESG-Wohnanlage in Weißbriach 212 ist die Wohnung Nr. 1 (EG) mit 88,87 m² zu vergeben. Der voraussichtliche Mietzins beträgt € 439,62 (inkl. Carport), Baukostenbeitrag € 3.449,99 und Grundkostenanteil € 2.011,16. Die Verfügbarkeit über die Wohnung ist auf 5 Jahre befristet.

Interessierte mögen sich am Gemeindeamt, Herrn Mauschitz (04286 212-11) melden.

Spar Markt Weißbriach - Öffnungszeiten

Von **11. Juli bis 14. August 2011** gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 07:30 bis 12:30 und 15:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag 08:00 bis 10:30 Uhr

Am **15. August** (Mariä Himmelfahrt) bleibt der Sparmarkt **geschlossen**.